

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2021
2. Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen
3. Bauantrag - Anbau einer Futterlagerhalle an den bestehenden Ziegenstall, Lochham 35, FlNr. 2787/2, Lochham
4. Bauantrag - Neubau eines Gebäudes für Selbstvermarktung, Hairer 1, FlNr. 305, Wall
5. Bauantrag - Einbau von 2 Ferienwohnungen und Genehmigung der bestehenden Dachgeschosswohnung in den bestehenden Bauernhof, Holzmann 17, FlNr. 1057, Wall
6. Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 1 Wall 'Am Rain', Fassung 13.05.2021; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
7. Satzungsrecht - Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung gem. Art. 63 BayBO, hier von Punkt 8 - Außenwände; Gestaltung von 2 Außenwänden mit Cortenstahl; Lindenstraße 25, FlNr. 1617, Oberwarngau
8. Informationen und Anfragen

Öffentlicher Teil**Top 1 Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.05.2021**

Gemeinderat Gillhuber merkt an, dass seine Anregung in der letzten Sitzung: es solle geprüft werden, ob nach Verlagerung der Wertstoffcontainer für Altglas, Leicht- und Umverpackungen vom Vorplatz des Feuerwehrgerätehauses zum Heizkraftwerk in der Straße "Am Kapellenfeld" eine zweite Ausfahrt zum Feuerwehrgerätehaus erstellt werden kann, nicht in der Sitzungsniederschrift aufgenommen wurde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 2 Veröffentlichung von nicht öffentlich gefassten Beschlüssen

Erster Bürgermeister gibt bekannt, dass in der Sitzung vom 11.05.2021 für die Neuanschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Warngau an folgende Firmen vergeben wurde:

Los 1: Fahrzeug an die Firma Josef Lentner GmbH aus Hohenlinden mit 112.151,55 €,
Los 2: Fahrzeugaufbau an die Josef Lentner GmbH aus Hohenlinden mit 307.661,41 €,
Los 3: die Beladung an die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen mit 73.585,15 €,
Los 4: mit der Tragkraftspritze an die Firma Albert Ziegler aus Giengen mit 15.870,07 €.
Die Anschaffungskosten umfassen damit einen Gesamtbetrag in Höhe von 509.268,18 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Persönlich beteiligt:

Top 3 Bauantrag - Anbau einer Futterlagerhalle an den bestehenden Ziegenstall, Lochham 35, FlNr. 2787/2, Lochham

Das Gremium wird von Frau Scharein darüber unterrichtet, dass nach den vorliegenden Plänen an der Westseite des bestehenden Ziegenstalles in Lochham 35 ein höhengleicher Anbau errichtet werden soll. Die Wandhöhe beträgt ca. 3,5 m, die Firsthöhe rund 6,7 m, die überbaute Fläche beträgt 180 m² bzw. L x B= 12x15 m. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Flur Nr. 2787/2, Lochham 35, befindet sich im planerischen Außenbereich. Das geplante Bauvorhaben ist gemäß § 35 Abs, 1 BauGB privilegiert, da es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb

dient und die Erschließung gesichert ist. Laut Frau Scharein stehen dem geplanten Vorhaben keine sonstigen öffentlichen Belange entgegen. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft wurde vorab durchgeführt. Das Amt für Landwirtschaft beurteilt gemäß Auskunft von Frau Scharein das geplante Bauvorhaben positiv.

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau erteilt dem geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 4 Bauantrag - Neubau eines Gebäudes für Selbstvermarktung, Hairer 1, FlNr. 305, Wall
--

Nach den vorliegenden Planunterlagen soll an der Nordseite des bestehenden landwirtschaftlichen Anwesens „Hairer 1“, Flur-Nr. 305, Gemarkung Wall, ein kleines Verkaufsgebäude mit den Außenmaßen von 4,1 x 3,1 m bzw. 12,71 m² Grundfläche für die „Direktvermarktung“ errichtet werden. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Flur Nr. 305, Gemarkung Wall, befindet sich im planerischen Außenbereich § 35 BauGB. Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß Auskunft von Frau Scharein von der gemeindlichen Bauverwaltung erfolgte ein unverbindliches Vorgespräch mit dem Amt für Landwirtschaft. Durch das Amt für Landwirtschaft wird das geplante Bauvorhaben grundsätzlich positiv beurteilt. Ferner wird von Frau Scharein darauf hingewiesen, dass die bestehende Hofstelle in der Denkmalliste aufgenommen ist. Die zugehörigen Planungen sind deshalb mit der „Unteren Denkmalschutzbehörde“ im Genehmigungsverfahren im Landratsamt Miesbach abzustimmen.

In den anschließenden Wortmeldungen erkundigt sich Gemeinderat Gschwendtner, ob auf dem Grundstück für das geplante Bauvorhaben auch ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Von Frau Scharein wird darauf hingewiesen, dass durch das geplante Bauvorhaben kein zusätzlicher Stellplatzbedarf ausgelöst wird. Gemeinderat Huber ergänzt, dass nach seiner Einschätzung auf dem Hofgrundstück genügend befestigte Flächen für das Parken von Fahrzeugen vorhanden sind.

Gemeinderat Bücher erkundigt sich, warum das geplante Gebäude auf Grund seiner geringen Größe nicht verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 1 BayBO errichtet werden kann. Frau Scharein weist darauf hin, dass dieses Privileg nur für „Feldstadel“ für die Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren gilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau erteilt für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 5 Bauantrag - Einbau von 2 Ferienwohnungen und Genehmigung der bestehenden Dachgeschosswohnung in den bestehenden Bauernhof, Holzmann 17, FlNr. 1057, Wall

Nach den vorliegenden Eingabeplänen sollen in das bestehende landwirtschaftliche Anwesen Holzmann 17, Flur-Nr. 1057, Gemarkung Wall, im Erdgeschoss des seit 2009 leerstehenden ehemaligen Stallgebäudes zwei Ferienwohnungen eingebaut werden. Außerdem soll mit den vorliegenden Bauantragsunterlagen der Einbau einer bereits bestehenden Dachgeschosswohnung nachträglich genehmigt werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Flur Nr. 1057, Gemarkung Wall, befindet sich planerisch im Außenbereich § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist laut Stellungnahme von Frau Scharein gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 1 gegeben. In einem Vorgespräch mit dem Amt für Landwirtschaft wurden die Maßnahmen im Rahmen einer unverbindlichen Ersteinschätzung positiv bewertet. Eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen wird auf dem Grundstück laut Frau Scharein mit insgesamt 11 Stellplätzen nachgewiesen. Laut Stellungnahme von Frau Scharein bleibt durch die geplanten Maßnahmen die äußere Gestalt als landwirtschaftliche Hofstelle erhalten.

In den anschließenden Wortmeldungen merkt Gemeinderat Schwarzer an, dass nach den vorliegenden Unterlagen seiner Einschätzung nach am bestehenden Gebäude äußerlich keine gravierenden Änderungen erkennbar sind.

Gemeinderat Bücher erkundigt sich bei Frau Scharein, ob im Außenbereich die Gesamtzahl der Ferienwohnungen nicht begrenzt ist. Frau Scharein von der Bauverwaltung teilt mit, dass keine feste Zahl vorgegeben ist. Es wird jeweils der Einzelfall geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau erteilt für das geplante Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und stimmt dem vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 6	Bauleitplanung - Bebauungsplan Nr. 1 Wall 'Am Rain', Fassung 13.05.2021; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
--------------	---

Der Gemeinderat Wangau hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wall 'Am Rain' beschlossen.

Die Auslegung sowie Beteiligungen der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behörden/Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.01.2020 fand in der Zeit vom 16.04.2021 bis einschließlich 17.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Frau Scharein von der Bauverwaltung weist in Ihrem Sachvortrag darauf hin, dass im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens insgesamt 28 Behörden/Träger öffentlicher Belange beteiligt wurden. Die Stellungnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 12.05.2021 und der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1, vom 20.4.2021 sowie der Polizeiinspektion Holzkirchen vom 27.04.2021 beinhalten fachliche Hinweise und werden von Frau Scharein verlesen.

Die **Telekom Technik GmbH** (nachfolgend Telekom genannt) weist in Ihrer Stellungnahme vom 12.05.2021 darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des überplanten Gebietes Telekommunikationslinien der Telekom befinden, „die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden“. Auf den zugehörigen Bestandsplan wird in der Stellungnahme verwiesen. Die Telekom bittet, „alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe u. a. Abschnitt 6 - zu beachten.“ Außerdem bittet die Telekom sicherzustellen, „dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und die Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden“.

Abwägung der Gemeinde:

Die Gemeinde nimmt diese Information zur Kenntnis. Der Bauherr erhält einen Abdruck der eingegangenen Stellungnahme und eine Mitteilung über die Beachtung der vorgebrachten fachlichen Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die Umsetzung der Planung des Bauvorhabens liegt in vollem Umfang in der Verantwortung des Bauherrn.

Die **Regierung von Oberbayern** als höhere Landesplanungsbehörde weist in Ihrer Stellungnahme vom 20.04.2021 darauf hin, dass das ca. 0,26 ha große Plangebiet am nördlichen Rand des Ortsteils Wall, nördlich der Miesbacher Straße liegt und gemäß den eingereichten Unterlagen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist. Die Gemeinde Wangau beabsichtigt für das Grundstück mit der Flurnummer 1499/19 (Gmkg. Wall) die Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung zu ändern, um bauliche Veränderungen am Bestandsgebäude zu ermöglichen. Des Weiteren sollen für dieses und das angrenzende Grundstück mit der Flurnummer 1499/5 (Gmkg. Wall) die Festsetzungen bezüglich Einfriedungen und Hecken angepasst werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Anlegen einer „Lärm-

schutzhecke“ (gefüllter Stahlkorb mit Wandbegrünung, maximale Höhe 2,5 m) zum Schutz gegen verkehrsbedingte Immissionen zu schaffen.

Durch die Planung berührte Belange:

Natur und Landschaft:

Auf Grund der Ortsrandlage ist auf eine angemessene landschaftliche Einbindung und eine der Umgebung angepasste Baugestaltung (Ortsbild) zu achten (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 (G); Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.6 (Z)). Es wird diesbezüglich um Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und Naturschutzbehörde gebeten. Bei „Berücksichtigung dieser Belange, steht die Bebauungsplanänderung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen“.

Abwägung der Gemeinde:

Bereits in der geänderten Planfassung wurde eine Festsetzung formuliert, durch die sichergestellt werden soll, dass das Erscheinungsbild der Lärmschutzhecke das Ortsbild nicht beeinträchtigt. Sie lautet: „Die Lärmschutzhecke ist vollflächig mit heimischen Pflanzen zu begrünen. Die flächig dichte Begrünung ist spätestens im 2. Jahr nach Errichtung sicherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die dauerhaft dichte Begrünung mit immergrünen autochthonen Pflanzen ist zwingende Voraussetzung für die Gestattung der Lärmschutzhecke“. Den Grundstückseigentümern ist laut ferner bewusst, dass bei mangelnden Bewuchsergebnissen der Hecke, diese nach spätestens zwei Jahren wieder zurückgebaut werden muss“.

Ebenso wird die Stellungnahme der zuständigen **Polizeiinspektion Holzkirchen** vom 27.4.2021 verlesen. In dieser wird durch die PI Holzkirchen darauf hingewiesen, dass „bei der Überprüfung der Sichtweiten an den Grundstücksausfahrten festgestellt wurde, dass diese nicht dem erforderlichen Sichtdreieck entspricht. Die bereits jetzt vorhandenen Heckenbepflanzungen befinden sich unmittelbar bei den Ausfahrten, somit herrscht keinerlei Sicht auf den von Links oder Rechts herannahenden Verkehr. Zudem handelt es sich hier um einen Schulweg, wodurch eine Gefährdung der Kinder auf dem Gehweg durch herausfahrende Pkw aus den Grundstücken nicht ausgeschlossen werden kann. Auch wenn die geplante Lärmschutzhecke 50 cm zurückversetzt wäre, entsprechen die Sichtdreiecke nicht den erforderlichen Maßgaben.“

Abwägung der Gemeinde:

Um die konkrete Gefahrensituation zu erläutern, wurde am 12.05.2021 eine gemeinsame Ortseinsicht mit den beteiligten Grundstückseigentümern der Flurstücke 1499/19 und 1499/5, dem Planverfasser Herrn Hohenreiter, Herrn Größwang und ein weiterer Kollege von der PI Holzkirchen sowie Frau Scharein vom gemeindlichen Bauamt durchgeführt. Im Rahmen der Ortseinsicht wurde unter den Beteiligten vereinbart, dass „an jeder Grundstücksausfahrt ein Spiegel auf der an der Ausfahrt gegenüberliegenden Straßenseite angebracht werden soll, der sicherstellt, dass Personen bzw. Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum rechtzeitig wahrgenommen werden können. Die Wirksamkeit der Spiegel ist durch die Eigentümer der Grundstücke 1499/5 und 1499/19 dauerhaft sicherzustellen.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Warngau hat die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise aus dem o.g. Verfahren behandelt und rechtlich gewürdigt. Er stimmt allen Stellungnahmen/Hinweisen und deren Abwägungen im Text (siehe auch anliegende Tabelle) zu.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Wall, „Am Rain“, in der Fassung vom 13.05.2021 als Satzung. Die öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Top 7 Satzungsrecht - Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung gem. Art. 63 BayBO, hier von Punkt 8 - Außenwände; Gestaltung von 2 Außenwänden mit Cortenstahl; Lindenstraße 25, FlNr. 1617, Oberwarngau

Das Schreiben der Antragstellerin, in dem darauf hingewiesen wird, dass die seitlichen Wände der bestehenden Garageneinfahrt derzeit verputzt sind, allerdings sowohl der aufgetragene Putz als auch der Untergrund von sehr mangelhafter Qualität ist, wird von Frau Scharein verlesen. Die Antragstellerin teilt in Ihrem Schreiben außerdem mit, „dass eine Erneuerung der alten Putzschicht zu keiner dauerhaften Lösung führt und erfahrungsgemäß wohl die Schicht alle 2 Jahre erneuert werden müsste. Auch eine Holzverschalung löst dieses Problem nicht, da die anhaftende Feuchtigkeit das Holz angreifen und zerstören würde“. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass am Grundstück im Bereich des bestehenden Austragshauses ein sog. „Kunstwürfel“ bereits mit Cortenstahlplatten verkleidet wurde. In dem vom Landratsamt Miesbach vertriebenen Buch „Gut gebaut – Häuser im Landkreis Miesbach“ wird die Gestaltung dieses Bauwerks laut Antragstellerin lobend erwähnt. Die Antragstellerin bittet deshalb die Gemeinde für die Verkleidung der Garagenwände mit Cortenstahl eine Ausnahmegenehmigung von Ziffer 8 der gemeindlichen Gestaltungssatzung zu erteilen.

In den anschließenden Wortmeldungen weist Gemeinderat Stanke zunächst darauf hin, dass seiner Meinung nach mit der Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung die wohl überlegten Festlegungen in der gemeindlichen Gestaltungssatzung aufgeweicht werden. Er vertritt auch die Auffassung, dass die „Begründung der Antragstellerin weit hergeholt ist“. Seiner Meinung ist auch ein Vergleich mit der auf dem Grundstück bereits vorhandenen Cortenstahl-Verkleidung des „Kunstwürfels“ nicht gegeben, da dieses Objekt von der Straße aus nicht sichtbar ist. Gemeinderat Stanke befürchtet deshalb, dass mit einer entsprechenden Ausnahme ein „Präzedenzfall“ geschaffen wird.

Gemeinderat Schwarzer weist darauf hin, dass im Bereich der Autobahnmeisterei Holzkirchen vor einigen Jahren eine neu erstellte Fahrzeughalle mit Cortenstahl verkleidet wurde. Seiner Beobachtung nach dauert es relativ lange, bis die Stahlplatten den gewünschten „rost-braunen“ Farbton aufweisen. Ihm gefällt eine Verkleidung mit „verrosteten Stahlplatten“ nicht. Auch er sieht die Gefahr eines Bezugsfalles, wenn der vorliegende Antrag durch den Gemeinderat befürwortet wird.

Erster Bürgermeister Thurnhuber sieht die beantragte Wandverkleidung der Garagenzufahrt im Hinblick auf die bestehende Verkleidung des „Kunstwürfels“ ein gelungenes Ensemble.

Gemeinderat Bader wendet ebenfalls ein, dass die bestehende Cortenstahl-Verkleidung des „Kunstwürfels“ nicht als Maßstab dienen kann, da dieses Bauteil von der Straße nicht einsehbar

ist. Ebenso kann er im Antragsschreiben keine Gründe entnehmen, die eine Verkleidung mit Stahlplatten erfordert, da seiner Meinung eine alternative Sanierung der Wände, zum Beispiel mit Spritzbeton als ebenso dauerhafte Alternative möglich wäre. Er befürchtet ebenfalls, dass mit der Zustimmung des vorliegenden Antrages die Satzung aufgeweicht wird.

Gemeinderat Bücher stellt ebenfalls fest, dass die Cortenstahl-Verkleidung der gemeindlichen Gestaltungssatzung widerspricht.

Gemeinderat Huber sieht in der gewählten Verkleidung eine optische Verbesserung gegenüber dem gegenwärtigen Erscheinungsbild. Er weist außerdem darauf hin, dass eine satzungskonforme Holzverschalung ebenfalls mit den Jahren verwittert.

Gemeinderat Rank sieht ebenfalls die Gefahr eines „Präzedenzfalles“, und weist darauf hin, dass seiner Meinung die Wand auch anders gestaltet werden könnte.

Gemeinderat Bücher erkundigt sich bei Frau Scharein, ob eine Wandfläche aus Beton erlaubt wäre. Frau Scharein bestätigt, dass verputzte und gestrichene sowie holzverschaltete Außenwände zulässig sind.

Gemeinderat Spannring findet Ausnahmen von den Vorgaben der Gestaltungssatzung für sinnvoll, „wenn damit gute Ideen verfolgt werden und damit eine Verschönerung verbunden ist“. Er findet eine Verkleidung der beiden Wände mit Cortenstahl eine gute Idee und Aufwertung gegenüber der jetzigen Situation. Das Antragsschreiben liefert außerdem seiner Meinung „eine gute Begründung, um den Antrag befürworten zu können“.

Gemeinderat Belhack sieht in einer Zustimmung einen Präzedenzfall und ergänzt „eine gute Begründung für eine Ausnahme von der Satzung kann jeder Antragsteller liefern“.

Erster Bürgermeister Thurnhuber weist darauf hin, dass über jede Abweichung der Gemeinderat im Einzelfall berät und entscheidet.

Beschluss:

Die beantragte Verkleidung der sanierungsbedürftigen Garagenwände mit Cortenstahl und die damit verbundene Abweichung von Ziffer 8 der Festsetzungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung wird in der anschließenden Abstimmung mehrheitlich befürwortet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 6
Persönlich beteiligt:

Top 8 Informationen und Anfragen

Bekanntgaben:

1. Frau Scharein informiert die anwesenden Gemeinderäte, dass für das Bauvorhaben in der Bahnhofstraße 22 in Absprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Miesbach eine Überarbeitung der Fassaden durchgeführt wurde und in der Folge mittlerweile die Baugenehmigung erteilt wurde. Mit Hilfe von Planausschnitten der geänderten

Giebelfassade verdeutlicht sie die wesentlichen Änderungen gegenüber der vom Gemeinderat ursprünglich bemängelten Ausgangsplanung vom 8.12.2020.

2. Erster Bürgermeister Thurnhuber informiert, dass auf Grund der derzeit teilweise sehr schwierigen Rohstoffversorgung die für dieses Jahr ursprünglich eingeplante Erweiterung des Kindergartens „Am Kapellenfeld 10“ in Absprache mit dem planenden Architekten auf das Jahr 2022 verschoben wurde.
3. Erster Bürgermeister Thurnhuber weist außerdem darauf hin, dass die Bauarbeiten an der „ehemaligen Bahnhofsgaststätte“ in der Bahnhofstraße weiterhin termingerecht verlaufen

Anfragen:

1. Gemeinderat Schwarzer erkundigt sich, wann der Badeweiher in Osterwangau wieder geöffnet wird.

Erster Bürgermeister Thurnhuber teilt mit, dass er dazu einen Sachstandbericht in der nicht öffentlichen Sitzung erteilen werde.

Gemeinderat Stanke ergänzt, dass in der Gemeinde Fischbachau das Naturfreibad in Wörmsmühl nun formell als „aufgestautes Oberflächengewässer“ geführt wird und jetzt zu jeder Zeit öffentlich zugänglich ist. Allerdings wird mit Schildern darauf hingewiesen, dass die „Benutzung auf eigenes Risiko“ erfolgt, da es dort keinen Bademeister als Aufsicht gibt. Mit der Umwidmung als „öffentliches Gewässer“ bestehe laut seinen Informationen für die Gemeinde kein Haftungsrisiko mehr.

2. Gemeinderat Bader erkundigt sich zum Sachstand „Feuerwehrrätehaus Wangau“ und ob mit der Gemeindeunfallversicherung bereits ein Termin für eine Prüfung vereinbart wurde.

Erster Bürgermeister Thurnhuber teilt mit, dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Die öffentliche Sitzung endet um 19:50 Uhr

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16

Ja-Stimmen:


Nein-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

GEMEINDERAT WANGAU, den 17.06.21


Klaus Thurnhuber
Erster Bürgermeister




Bauer Ernst
Schriftführer